

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Vasili Franco (GRÜNE)**

vom 22. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. April 2024)

zum Thema:

Umsetzung des Cannabisgesetzes

und **Antwort** vom 8. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18916

vom 22. April 2024

über Umsetzung des Cannabisgesetzes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Seit wann befasst sich der Senat mit der Umsetzung des am 01.04. in Kraft getretenen Cannabisgesetzes (CanG)? Welche Vorbereitungen wurden vor dem 01.04. getroffen (bitte aufschlüsseln nach Maßnahme und zuständiger Verwaltung/Behörde)?

Zu 1.:

Der Senat erarbeitete bereits im Rahmen der Legislaturperiode 2016-2021 ein Konzept für die Durchführung eines wissenschaftlich begleiteten Modellprojekts zur kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene und setzte sich mit Antrag an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte für dessen gesetzliche Absicherung ein. Seitdem wurden parlamentarische Debatten zu einem möglichen Cannabisgesetz verfolgt, die Auswirkungen des Cannabisgesetzes fachlich analysiert und Gesetzentwürfe entsprechend votiert. Seit September 2021 fanden auf Fachebene Gespräche mit Trägern und Verbänden der Suchtprävention und Suchthilfe statt, um Handlungsbedarfe im Zuge der kontrollierten Abgabe von Cannabis zu eruieren. Im Rahmen der länderübergreifenden Arbeitsgruppe Suchthilfe der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) wurde eine Unterarbeitsgruppe zum Thema Cannabis etabliert, mit dem Ziel, auf den Gesetzgebungsprozess fachlich einzuwirken.

Im Juli 2022 wurde das Projekt Fachstelle für Suchtprävention mit der Durchführung einer repräsentativen Umfrage zum Cannabiskonsum bei Berliner Jugendlichen und Corona-bedingten Mehrbelastungen beauftragt, um auf der Grundlage valider Daten cannabispräventive Maßnahmen in 2023 bedarfsgerecht anzubieten (Ergebnisbericht: https://www.berlin-suchtpraevention.de/wp-content/uploads/2023/06/230616_Bericht_CannabisBerlin_final.pdf).

Im Oktober 2022 meldete die Senatsverwaltung für Gesundheit in Erwartung der Teil-Legalisierung und Entkriminalisierung von Cannabis für Erwachsene eine Dienstkraft für den Haushalt 2024/2025 an. Diese Stelle wird im Haushaltsjahr 2025 für die Planung und Initiierung cannabisbezogener suchtpreventiver und frühinterventiver Maßnahmen zur Minimierung der gesundheitlichen Risiken besonders bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen besetzt werden.

Ebenfalls im Oktober 2022 veröffentlichte die Senatsverwaltung für Gesundheit vor dem Hintergrund der anstehenden Regulierung hinsichtlich Besitz, Anbau, Verkauf und Konsum von Cannabis ein neues KURZ INFORMIERT zum Thema Cannabiskonsum der Berliner Bevölkerung (https://www.berlin.de/sen/gesundheitsberichterstattung/kurz-informiert-1367156.php#KI_2023_03).

Im März 2024 wurde zur Unterstützung von Schulen bei der Cannabisprävention in Zusammenarbeit mit dem Ressort Bildung ein Runder Tisch mit dem Landesschulerausschuss durchgeführt.

Im regelmäßig stattfindenden Treffen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung mit dem Bund und den Länderkoordinatorinnen und -koordinatoren für Suchtprävention findet ein Austausch hinsichtlich der Weiterentwicklung bestehender Angebote der Cannabisprävention statt.

Im November 2023 bereitete die Generalstaatsanwaltschaft eine Besprechung vor, die mit Vertretern der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft stattfand. Gegenstand der Besprechung war insbesondere die Frage, wie die von der Amnestieregelung betroffenen Verfahren detektiert werden können.

Auf Veranlassung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz filterten die Berliner Justizvollzugsanstalten die aus ihrem eigenen Datenverarbeitungssystem ersichtlichen Fälle heraus, die unter die Amnestiereglung fallen könnten, und teilten diese Fälle der Staatsanwaltschaft im März 2024 mit. Außerdem nahm die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Kontakt zu den Justizverwaltungen der anderen Bundesländer auf, wodurch Fälle gemeldet wurden, in denen Strafgefangene sich aufgrund einer Berliner Verurteilung in einer Justizvollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes befanden und deren Verurteilungen unter die Amnestiereglung hätten fallen können.

Seit November 2023 wurden in der Hauptabteilung 9 der Staatsanwaltschaft Berlin umfangreiche Vorüberlegungen zu den organisatorischen Implikationen in allen Bereichen der Staatsanwaltschaft, zunächst zur Identifizierung der möglicherweise betroffenen Verfahren, angestellt. Es fanden regelmäßige Besprechungen in unterschiedlichen Konstellationen mit

allen Dienstgruppen zur Umsetzung statt; diese wurden dem jeweiligen Stand des Gesetzesentwurfs angepasst. Die Hauptabteilungsleitung 9 nahm daneben an regelmäßigen Besprechungen bei der Generalstaatsanwaltschaft teil.

Bei der Polizei Berlin wurde Anfang Februar 2024 die gemeinsame Arbeitsgruppe (AG) Cannabis-Legalisierung unter Beteiligung des Landeskriminalamts, der Landespolizeidirektion, der Polizeiakademie (PA), der Direktion Zentraler Service und des Stabes des Polizeipräsidioms eingerichtet. Diese analysiert die für die Behörde neu auftretenden Herausforderungen durch das Inkrafttreten des Cannabisgesetzes (CanG) bzw. des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) und erarbeitet ggf. auch behördenweite Lösungen. Die AG Cannabis-Legalisierung trifft sich seit ihrer Gründung in wöchentlichem Turnus, um lagebedingte Anpassungen vorzunehmen und gewonnene Erkenntnisse in den dynamischen Prozess der Weiterentwicklung einfließen zu lassen.

So wurden beispielsweise für den Bereich der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten polizeiliche bzw. justizielle Auswirkungen im Hinblick auf verfahrensorganisatorische Abläufe überprüft, um den Übergang in die neue Rechtslage möglichst reibungslos zu gestalten und für die notwendige Handlungssicherheit der Dienstkräfte der Polizei Berlin zu sorgen. Ebenso werden auch Fragen zu internen Regelungen und Auswirkungen für die Mitarbeitenden betrachtet.

Zur Klärung der Zuständigkeiten für die konkrete Umsetzung des Cannabisgesetzes fand im April 2024 ein Gespräch zwischen den Staatssekretärinnen und Staatssekretären für Justiz, Gesundheit und Inneres statt. Im Zuge dieses Gesprächs wurde die Gründung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe beschlossen.

2. Welche Zuständigkeiten ergeben sich für welche Behörden in Berlin durch das am 01.04. in Kraft getretene CanG?

Zu 2.:

Das Konsumcannabisgesetz weist die Ordnungsaufgaben der Prüfung und Bescheidung von Anträgen auf Erlaubnis für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die kontrollierte Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen, des Widerrufs und der Rücknahme der Erlaubnis sowie der behördlichen Überwachung der Anbauvereinigungen der „zuständigen Behörde“ zu. § 33 Absatz 3 Satz 1 KCanG ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden im Sinne des Gesetzes zu bestimmen. Für die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten trifft das Konsumcannabisgesetz keine Bestimmung für die Länder.

3. Das seit dem 01.04. bundesweit geltende CanG beinhaltet neue Ordnungswidrigkeits-Tatbestände. In welcher Höhe hat die Bußgeldstelle im Land Berlin die Bußgelder für die im CanG aufgeführten Ordnungswidrigkeiten festgesetzt? An welchen Kriterien wird/wurde sich dabei orientiert?

Zu 3.:

Ein Bußgeldkatalog ist für das Land Berlin bisher nicht erlassen worden.

4. Gab es seit dem 01.04. bereits Verstöße im Zusammenhang mit den neuen bzw. geänderten Regelungen im CanG? Wie viele Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wurden festgestellt (bitte nach Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie Bußgeldhöhe aufschlüsseln)?

Zu 4.:

Die angegebenen Daten wurden der fortgeschriebenen polizeilichen Eingangsstatistik (sog. Verlaufsstatistik) Datawarehouse Führungsinformation (DWH FI) entnommen. Da das DWH FI stets den tagesaktuellen Stand der im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung erfassten Daten widerspiegelt, unterliegt der Datenbestand einer fortlaufenden Änderung. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

Die erfragten Daten zu den erfassten Straftaten mit einem Tatort in Berlin sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Straftaten KCanG	
Delikt	Anzahl Fälle
unerlaubter Besitz von Cannabis und Zubereitungen	10
unerlaubte(r/s) Erwerb, Entgegennahme und sich Verschaffen von Cannabis und Zubereitungen	6
unerlaubte Ab- und Weitergabe, Überlassung zum unmittelbaren Gebrauch, Verabreichung oder Inverkehrbringen von Cannabis und Zubereitungen	25
unerlaubter Handel mit Cannabis und Zubereitungen	62
unerlaubter -privater - Anbau von mehr als drei Cannabispflanzen gleichzeitig bzw. nicht zum Eigenkonsum	1
Ab-, Weitergabe, Überlassung zum Gebrauch oder Verabreichen von Cannabis und Zubereitungen als Person über 21 Jahre an eine Person unter 18 Jahren	3
unerlaubter Umgang mit Cannabis und Zubereitungen in nicht geringer Menge	2
gewerbsmäßige Ab-, Weitergabe, Überlassung zum Gebrauch oder Verabreichen von Cannabis und Zubereitungen als Person über 21 Jahre an eine Person unter 18 Jahren	1

unerlaubte(r/s) Handel, Verschaffen, Ein- o. Ausfuhr von Cannabis und Zubereitungen in nicht geringer Menge unter Verwendung einer Schusswaffe oder eines anderen gefährlichen Gegenstandes	3
gesamt	113

Quelle: DWH-FI, Stand: 25. April 2024

Mit Stand vom 25. April 2024 wurden seit dem 1. April 2024 im Zusammenhang mit dem Konsumcannabisgesetz (KCanG) acht Ordnungswidrigkeiten aufgenommen.

5. Im CanG ist festgelegt, dass der öffentliche Konsum von Cannabis unter bestimmten Umständen verboten ist. Wer kontrolliert diese Regelung? Sind Polizeibeamt*innen angehalten, diese Verstöße zu ahnden, auch wenn es sich dabei um Ordnungswidrigkeiten handelt?

Zu 5.:

Der Verstoß gegen die in § 5 KCanG formulierten Konsumverbote stellt nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 KCanG eine Ordnungswidrigkeit dar. Gemäß § 53 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) hat die Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen Ordnungswidrigkeiten zu erforschen und dabei alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Eine Ahndung obliegt der zuständigen Ordnungsbehörde.

6. In welcher Form wurden und werden die zuständigen Behörden über die neue Gesetzeslage informiert und diesbezüglich geschult? Sind Fortbildungen in Planung (bitte Antworten nach jeweiligen Behörden aufschlüsseln)?

Zu 6.:

Auf Bezirks- und Senatsebene findet in unterschiedlichen Gremien ein regelmäßiger Austausch zu den neuen gesetzlichen Regelungen statt.

Die Mitarbeitenden der Polizei Berlin werden seit Inkrafttreten des CanG bzw. des KCanG über die Inhalte und Auswirkungen über eine eigens hierfür eingerichtete interne Themenseite und eine Informationsveranstaltung geschult. Die Polizeiakademie integriert die neue Rechtslage in ihre Ausbildungskonzepte.

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte halten sich selbst über Gesetzesänderungen auf dem Laufenden; das Bundesgesetzblatt und das Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin stehen ihnen elektronisch zur Verfügung. Gelegentlich wird zusätzlich auf einzelne Gesetzesänderungen durch die Behördenleitungen hingewiesen, wobei es den Staatsanwälten

und Staatsanwältinnen regelmäßig obliegt, selbst herauszufinden, was sich im Einzelnen geändert hat und inwieweit dies für ihre eigene Tätigkeit relevant ist. Beim Inkrafttreten des Cannabisgesetzes war eine Bekanntgabe nicht erforderlich; aufgrund der öffentlichen Berichterstattung war die Existenz der Neuregelung allgemein bekannt.

Die zuständigen Fachabteilungen bei der Staatsanwaltschaft Berlin erstellen regelmäßig Handreichungen und übermitteln diese zur Information über die Verwaltung der gesamten Behörde. Angesichts diverser ungeklärter Fragen wird die Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu beobachten und die Handreichungen bei weiteren Entwicklungen an diese anzupassen sein.

Bei der Staatsanwaltschaft Berlin wird am 1. Juli 2024 eine Fortbildungsveranstaltung unter Leitung eines Herausgebers eines BtM-Kommentars stattfinden, an der auch Dezenten und Dezententinnen der Generalstaatsanwaltschaft teilnehmen werden.

7. Ab dem 1.7. tritt der Gesetzesteil in Bezug auf Anbauvereinigungen in Kraft.
 - a. Welche Behörde hat der Senat mit der Genehmigung und Kontrolle von Anbauvereinigungen beauftragt?
 - b. Sind hierfür Ausführungsvorschriften in Erarbeitung? Falls noch kein Umsetzungskonzept vorliegt, welche Regelungsinhalte beinhalten diese konkret?
 - c. Wann werden diese wo veröffentlicht?

8. Wie viele Stellen werden für die Genehmigung und Kontrolle der Anbauvereinigungen bereitgestellt (Bitte in Vollzeitäquivalenten angeben)?

9. Welche weiteren Maßnahmen trifft der Senat zur Vorbereitung auf den 1.7. und den Start der Anbauvereinigungen, insbesondere um die festgesetzte Frist von maximal 3 Monaten von Antragsstellung bis Zulassung einer Anbauvereinigung einhalten zu können?

Zu 7. 8. und 9.:

Die Zuständigkeiten zur Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes in Bezug auf die Anbauvereinigungen sind im Land Berlin bislang noch nicht festgelegt worden. Im Zuge der vom Senat nach § 33 Absatz 3 Satz 1 KCanG zu erlassenden rechtlichen Regelung werden erforderliche Einzelaspekte geregelt.

10. Sind Streifen von Polizei und Kontrollbehörden standardmäßig mit Feinwaagen oder anderen Messgeräten zur Bestimmung der legalen Menge Cannabis ausgestattet?

Zu 10.:

Nein.

11. Welche zusätzlichen Maßnahmen plant der Senat in den Bereichen der Prävention? Falls ja, wie werden diese finanziert, da der gültige Haushaltsplan keine zusätzlichen Präventionsmaßnahmen im Rahmen der Cannabis Teillegalisierung vorsieht?

Zu 11.:

Seitens des Bundes erfolgen mit dem Cannabisgesetz keine Finanzierungszusagen für die Stärkung der Suchtprävention in den Ländern und Kommunen vor Ort. Insofern sind zusätzliche Maßnahmen in den Bereichen der Suchtprävention nicht geplant. Es wird insgesamt darum gehen, bestehende Angebote hinsichtlich der veränderten Gesetzeslage zielgruppenspezifisch anzupassen und bundesweite Präventionsangebote der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stärker zu nutzen.

12. Welche zusätzlichen Maßnahmen plant der Senat im Bereich der Repression?

Zu 12.:

Nach derzeitigem Stand keine.

13. Wie viele Akten müssen bei der Staatsanwaltschaft aus welchen konkreten Änderungen des CanG überprüft werden?

- a. Wie weit ist dieser Prozess fortgeschritten? Bis wann soll der Prozess abgeschlossen sein?
- b. Wie viele und welche Veränderungen gab es bei Strafzumessungen aufgrund der Umsetzung des CanG?
- c. Wie viele Arbeitsstunden hat dies bisher bei Staatsanwaltschaften und Gerichten verursacht?
- d. Wie viele Verfahren werden aufgrund der geänderten Regelung im Vergleich zu den Referenzwerten aus dem Jahr 2023 ersatzlos wegfallen? Falls dies nicht erhoben wird, warum wird nur der zusätzliche Aufwand und nicht der wegfallende Aufwand berücksichtigt?
- e. Teilt der Senat die Grundauffassung von 1975 in Artikel 313 EGStGB, dass die Vollstreckung von nach altem Recht ausgesprochenen Strafen grundsätzlich dem Gerechtigkeitsgefühl der Bevölkerung widerspreche? Warum sollte dies bei der Umsetzung des CanG nicht zutreffen?

Zu 13.:

Im Hinblick auf die in Artikel 13 des Cannabisgesetzes angeordnete Anwendung der Amnestieregelung des Artikels 313 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) sind bei der Staatsanwaltschaft Berlin mit Stand 17. April 2024 insgesamt 5.858 Vollstreckungsverfahren, die eine Verurteilung wegen eines Delikts des Betäubungsmittelgesetzes zum Gegenstand haben, darauf zu überprüfen, ob ein Erlass bzw. eine gerichtliche Neufestsetzung der verhängten Strafe erfolgen muss. Davon betreffen 3.262 Verfahren Freiheitsstrafen, 2.494 Verfahren Geldstrafen und 102 Verfahren sonstige Entscheidungen. Darüber hinaus sind Verfahren, in denen die verhängte Strafe bereits vollständig voll-

streckt ist, jedoch noch Kosten des Verfahrens zu begleichen sind, daraufhin zu überprüfen, ob es sich um einen Fall eines Straferlasses gehandelt hätte. In diesem Fall sind die berechneten Kosten zu stornieren. Die Anzahl dieser Verfahren ist derzeit unbekannt. Im Vorgriff auf die zum 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Tilgungsvorschriften nach §§ 40 ff. KCanG sind außerdem von den Verurteilten gestellte Anträge zu bearbeiten. Auch deren Anzahl kann nicht prognostiziert werden.

Zu 13 a:

Konkrete Angaben zum Abschluss der Überprüfungen im Rahmen der Amnestieregelung des Cannabisgesetzes können nicht getätigt werden. Es handelt sich um unterschiedlich geartete Verfahren, die dementsprechend einen unterschiedlichen Arbeitsaufwand mit sich bringen, wobei auch der sich anschließende Verfahrensgang entscheidend für die Dauer ist. Die notwendige Vorprüfung der Verfahren ist geschätzt zu 90 % abgeschlossen. Die detaillierte Prüfung, ob es sich um einen Fall des Erlasses nach Artikel 313 Abs. 1 EGStGB oder einen Fall einer Abänderung des Urteils nach Artikel 313 Abs. 3 oder 4 EGStGB handelt, ist größtenteils umfangreich und zeitaufwändig. Da ein Großteil der betroffenen Verfahren einer gerichtlichen Entscheidung zugeführt werden muss, ist ein Abschluss der Überprüfungen nicht zu prognostizieren. Schlussendlich ist auch die Frage, ob Rechtsmittel eingelegt werden, für den zeitlichen Ablauf relevant. Zu vielen Einzelfragen fehlt es derzeit bundesweit noch an einer gefestigten Rechtsprechung. Es sind zudem auf Antrag der Verurteilten Tilgungen von Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR) vorzunehmen. Die Feststellung der Tilgungsfähigkeit von Eintragungen im BZR obliegt nach § 41 KCanG der Staatsanwaltschaft. Die Vorschriften zur Tilgung von Eintragungen im Bundeszentralregister treten nach Artikel 15 Abs. 3 CanG jedoch erst am 1. Januar 2025 in Kraft.

Zu 13 b:

Die seit dem 1. April 2024 den Gerichten zur möglichen Abänderung des Urteils übersandten Verfahren sind bis auf Einzelfälle noch nicht wieder zur Staatsanwaltschaft Berlin zurückgelangt. Angaben zu Veränderungen bei der Strafzumessung sind daher noch nicht möglich.

Zu 13 c:

Statistische Erhebungen werden hierzu bei der Staatsanwaltschaft und bei den Gerichten nicht geführt. Geschätzt sind bislang in der Hauptabteilung 9 der Staatsanwaltschaft Berlin mehrere tausend Arbeitsstunden in die Überprüfung investiert worden.

Zu 13 d:

Der genaue Sachverhalt und die strafrechtlich relevanten Arten und Mengen von Betäubungsmitteln werden in dem staatsanwaltlichen Registratursystem MESTA nicht erfasst, so dass keine statistische Erhebung dazu vorgenommen werden kann.

Zu 13 e:

Die Normierung eines rückwirkenden Straferlasses bei Entkriminalisierungsvorhaben ist grundsätzlich verfassungsrechtlich nicht geboten. Eine verfassungsrechtliche Verpflichtung würde allenfalls dann bestehen, wenn die Kriminalisierung von Verhaltensweisen an sich gegen das Grundgesetz, insbesondere gegen die Menschenwürde verstößt oder bei rechtsstaatswidrigen Urteilen. Der rückwirkende Straferlass im Cannabisgesetz fällt ersichtlich nicht darunter. Zuletzt noch im Juli 2023 hat das Bundesverfassungsgericht daran festgehalten, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einer Strafbewehrung des Cannabisverbots nicht entgegensteht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Juli 2023 – 2 BvL 9/23). Die Entkriminalisierung des Besitzes und Anbaus von Cannabis ist verfassungsrechtlich daher nicht geboten; sie stellt lediglich eine politische, aber keine zwingend rechtlich gebotene Entscheidung dar. Die politische Kontroverse über die Legalisierung von Cannabis zeigt sogar, dass nicht einmal ein gesellschaftlicher Konsens über eine rückwirkende „Rehabilitierungspflicht“ besteht. Der rückwirkende Straferlass stellt sämtliche Urteile in diesem Zusammenhang in Frage, obwohl diese in rechtsstaatlicher Weise zustande gekommen sind. Wiederholt hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass Gesetze den Grundsatz der Gewaltenteilung und das Rechtsstaatsprinzip berühren, wenn sie rückwirkend in die Rechtskraft von Gerichtsentscheidungen eingreifen, und daher einer besonderen Rechtfertigung bedürften (BVerfGE 72, 302, 328). Eine derartige Begründung, weswegen ein rückwirkender Straferlass aus übergeordneten Gründen geboten ist, ist in den wenigsten Fällen schlüssig zu liefern. Für das Cannabisgesetz bleibt der Bundesgesetzgeber eine solche schuldig, die über das von den politischen Befürworterinnen und Befürwortern dieses Gesetzes angenommene „Gerechtigkeitsgefühl der Bevölkerung“ hinausgeht. Dabei ist festzuhalten, dass das „Gerechtigkeitsgefühl der Bevölkerung“ kein Argument ist, das in einem Rechtsstaat über die Anwendung oder Nichtanwendung eines Gesetzes entscheiden kann. Zu Recht hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 29. September 2023 ausgeführt, dass ein rückwirkender Straferlass nicht begründbar ist. Denn die vorgesehene Rückwirkung bezieht sich auf Straftaten, die nach den Feststellungen der Gesetzesbegründung zum Cannabisgesetz selbst vom Schwarzmarkt geprägt sind, von dem Cannabis häufig verunreinigt oder vermengt mit teils gesundheitsgefährdenden Beimischungen an Konsumentinnen und Konsumenten gelangen würde.

14. Welche Regelungen finden im Land Berlin bei der Kontrolle von Autofahrenden Anwendung, wenn Anhaltspunkte für Cannabiskonsum bestehen? Gedenken die Ermittlungsbehörden bereits im Vorgriff eine Grenzwertüberschreitung erst bei 3,5 ng THC/ml als Verstoß zu erachten? Falls nein, aus welchem Grund wird an dem selbst vom Verkehrsgerichtstag als unangemessen niedrigem Grenzwert von 1ng/ml festgehalten?

Zu 14.:

Im Zusammenhang mit dem Cannabiskonsum wird die Rechtslage im Straßenverkehr insbesondere durch die Tatbestände der §§ 315c und 316 des Strafgesetzbuches sowie § 24a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) bestimmt. Dienstkundliche Einschreit- und Bearbeitungsgrundsätze für die Polizei Berlin sind Inhalt eines internen Qualitätsstandards.

Im Rahmen der polizeilichen Verkehrsüberwachung gilt im Sinne des § 24a Abs. 2 StVG bisher bundesweit nach wie vor der Grenzwert von 1 ng/ml. Bis zu einer formalen Anpassung durch den Verordnungsgeber bestehen für die Polizei Berlin keine rechtlichen Möglichkeiten zur eigenständigen Berücksichtigung abweichender Grenzwerte.

15. Wie viele Verstöße mit Cannabis im Straßenverkehr wurden seit dem 01.04. erfasst? Wie hoch waren die gemessenen THC-Werte (bitte aufschlüsseln)?

Zu 15.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Berlin, den 08. Mai 2024

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege